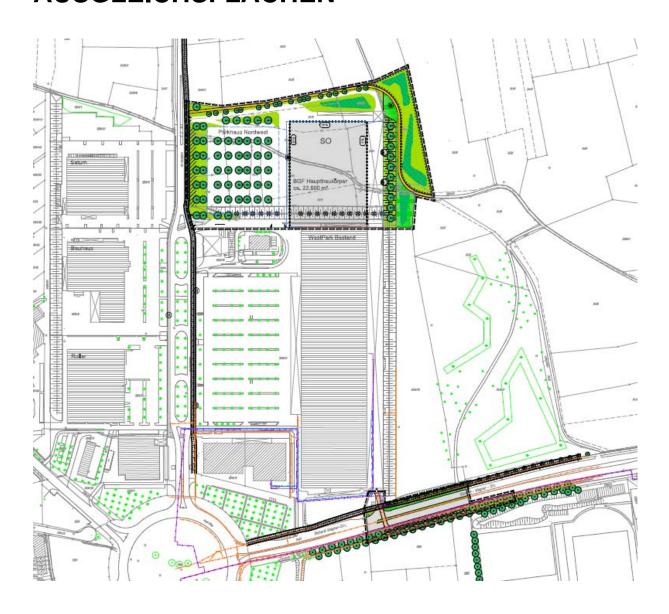


BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 114 E IV ÄI "ERWEITERUNG WESTPARK" -AUSGLEICHSFLÄCHEN



BEGRÜNDUNG

STAND: DEZEMBER 2015

SATZUNGSBESCHLUSS

BEGRÜNDUNG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 114 E IV ÄI "ERWEITERUNG WESTPARK" -AUSGLEICHSFLÄCHEN

TEIL I PLANBEGRÜNDUNG

10.06.2015

ERGÄNZT 10.12.2015

ANLAGEN

- AUSGLEICHSFLÄCHENNACHWEIS

TEIL I - PLANBEGRÜNDUNG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 114 E IV ÄI "ERWEITERUNG WESTPARK" - AUSGLEICHSFLÄCHEN

- I.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen
- I.2 Geltungsbereich
- I.3 Bodenordnende Maßnahmen
- I.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

I.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Am 29.07.2010 hat der Stadtrat der Stadt Ingolstadt den Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 114 E IV "Erweiterung WestPark" als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde am 17.11.2010 öffentlich bekannt gemacht und trat damit in Kraft.

Die für die Westparkerweiterung vorgesehenen Ausgleichsflächen stehen nicht mehr zur Verfügung, da dieser Bereich durch die Ansiedlung der LGS 2020 überplant wird. Aus diesem Grund muss der Ausgleichsflächennachweis entsprechend geändert und angepasst werden. Somit ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 EIV "Erweiterung Westpark" erforderlich. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Der städtebauliche Vertrag wird in Teilbereichen ebenfalls angepasst.

Der Geltungsbereich der Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 114 EIV "Erweiterung Westpark". Die Festsetzungen gelten weiterhin, mit Ausnahme der geänderten Festsetzungen zu den Ausgleichsflächen. Die Erläuterungen in der Begründung zum Plan 114 EIV zu den unveränderten Festsetzungen sind weiterhin zu beachten. Nachfolgend wird nur auf den Inhalt der zu ändernden Festsetzung eingegangen.

Der Änderungsbebauungsplan 114 EIV Äl enthält deshalb nur die Festsetzung Nr. 1 – Ausgleichsflächen sowie den Geltungsbereich (Nr. 2).

I.2 <u>Geltungsbereich</u>

Da zwischenzeitlich der Bebauungsplanbereich neu vermessen wurde, umfasst der Geltungsbereich ganz oder teilweise (*) folgende Grundstücke der Gemarkung **Ingolstadt** für den Westpark-Erweiterungsbereich nördlich des bestehenden Westparkgebäudes mit den FI.Nr.: 2310/11*, 2310/12*, 2310/28, 2310/29, 2369/2*, 2369/11, 2369/12, 2369/13, 2369/14, 2369/15, 2403/1*, 2403/3, 2403/4, 2403/5, 2403/6, 2453, 2453/1, 2453/2, 2453/3, 2454, 2454/1, 2455/1, 2455/2, 2455/3, 2467/3, 2467/4, 2467/5, 2467/6, 2471, 2471/1, 2471/2, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479 der Gemarkung Ingolstadt.

Der Planungsumgriff im südlichen Anschluss an das bestehende Parkdeck umfasst ganz oder teilweise (*) die Grundstücke mit den Fl.Nr. 2310/11*, 2331, 2332*, 2333*, 2407* der Gemarkung Ingolstadt.

I.3 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Grundstücke für die Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Ingolstadt.

I.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die erforderlichen Ausgleichsflächen von 15.157 m² werden außerhalb des Geltungsbereiches auf FlNr. 439 der Gemarkung Mühlhausen nachgewiesen. Das Gestaltungsziel für diese Kompensationsfläche ist die Neuanlage einer Extensivwiese mit Seigen und Einzelgehölzen entlang des Moosgrabens. Ausgangslage ist intensiv genutztes Grünland.

Die ursprünglich geplante Kompensationsmaßnahme K1 besteht in der Neuanlage von extensiv gepflegtem Grünland mit lockeren Gehölzstrukturen, das durch regelmäßige 1- bis 2-schürige Mahd abgemagert werden soll. Diese Gegebenheiten liegen auch bei der Ersatzausgleichsfläche bei Fl. Nr. 439 vor. Die ursprünglich geplante Kompensationsmaßnahme K2 sollte aus einem Erdwall, einer Hecke aus autochthonen heimischen Dornensträuchern, einem Wildkrautstreifen und dem alljährlichen Aufwerfen von deckungsbietenden Erdwällen mittels Pflugspuren bestehen. Der Erdwall ist bei dem neuen Ausgleichsflächenstandort nicht mehr notwendig, da dort im Gegensatz zum alten Standort keine oder nur sehr geringe negative Umwelteinwirkungen für Vögel zu erwarten sind. In die am neuen Standort geplanten Gehölzpflanzungen werden auch heimische Dornensträucher integriert, die Vögeln wie Feldlerche und Rebhuhn sowohl als Deckung als auch als Nahrungshabitat dienen können. Die Hochstaudenflur zwischen dem geplanten Gehölzstreifen und dem Moosgraben kann den Wildkraut- bzw. Brachestreifen am alten

Standort ersetzen. Der Bewuchs der Grabenböschungen des Moosgrabens bietet eine so gute Deckung, dass dadurch die geplanten Erdfurchen am alten Standort ersetzt werden können. Mithin liegen auch die Voraussetzungen für diese Kompensationsmaßnahme auf dem Grundstück mit der Flurnummer 439 vor.

Die grafische Darstellung des Ausgleichflächennachweises sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Aufgestellt am 10.06.2015 Ergänzt am 10.12.2015 **Stadt Ingolstadt** Stadtplanungsamt Sachgebiet 61/2

